

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. August 2008

Nr. 34/2008

Inhalt:

Prüfungsordnung

**für die
Masterstudiengänge**

**Bildung und Soziale Arbeit
(Vollzeit und Teilzeit)**

**an der
Universität Siegen**

Vom 16. Juli 2008

Prüfungsordnung
für die
Masterstudiengänge
Bildung und Soziale Arbeit
(Vollzeit und Teilzeit)
an der
Universität Siegen

Vom 16. Juli 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

| | |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Ziele des Studiums | 4 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen | 4 |
| § 3 Aufbau des Masterstudiums, Zentrale Merkmale | 3 |
| § 4 Anrechnung von in Deutschland erbrachten Leistungen | 6 |
| § 5 Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen | 6 |
| § 6 Vergabe von Kreditpunkten | 6 |
| § 7 Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen | 7 |
| § 8 Bildung der Modulnoten | 7 |
| § 9 Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen | 8 |
| § 10 Studienberatung und -information | 8 |
| § 11 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung | 9 |
| § 12 Masterabschlussarbeit | 9 |
| § 13 Annahme und Bewertung der Masterabschlussarbeit | 10 |
| § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch | 10 |
| § 15 Notenskala | 10 |
| § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende | 11 |
| § 17 Abschluss des Masterstudiums | 12 |
| § 18 Wiederholung der Masterprüfung (Masterabschlussarbeit) | 12 |
| § 19 Gesamtnote | 12 |
| § 20 Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen | 12 |
| § 21 Prüfungsausschuss | 13 |
| § 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses | 13 |
| § 23 Sitzungen und Beschlussfassung | 13 |
| § 24 Prüfungsamt | 14 |
| § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement | 14 |
| § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades | 14 |
| § 27 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen | 15 |
| § 28 Übergangsbestimmung | 15 |
| § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung | 21 |
| Anhang I Studienverlaufspläne | |
| Anhang II Zugangsordnung | |

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Aufbauend auf einer breiten sozialpädagogischen Fundierung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit soll in den Masterstudiengängen die erziehungswissenschaftliche und sozialpädagogische Perspektive des Studiums weiter vertieft und durch stärkere Theorie- wie Forschungsbezüge ausgebaut werden. Ziel ist der Erwerb von fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen für professionelle Tätigkeiten im Bereich Leitung, Planung, Entwicklung und Evaluation innerhalb pädagogischer bzw. sozialpädagogischer Arbeitsfelder.
Im Unterschied zu spezialisierenden Master – Modellen zielt das Siegener Studienmodell nicht auf eine Spezialisierung ab (wie z. B. „Social Management“), sondern verfolgt die Linie einer breiten fachwissenschaftlichen und forschungspraktischen Perspektive, die für eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten Möglichkeiten eröffnet (z.B. Stabsstellen als Jugendhilfeplaner, freiberufliche Tätigkeit im Weiterbildungsmanagement bzw. in der Bildungsplanung oder Mitarbeit in spezialisierten Beratungsdiensten). Eine zentrale fachliche Kompetenz in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen ist in der Fähigkeit zu sehen, komplexe (soziale) Problemlagen analysieren zu können, entsprechende Interventions- und Handlungsstrategien entwickeln bzw. konzeptualisieren und unter Einsatz spezifischer Forschungsstrategien und -methoden ihre Wirksamkeit überprüfen zu können. Die Masterstudiengänge sind eher forschungsorientiert.
- (2) Mit den Masterstudiengängen ist außerdem das Ziel verbunden, den Studierenden Möglichkeiten einer wissenschaftlichen/ akademischen Laufbahn zu eröffnen. Durch eine breite fachwissenschaftliche und forschungspraktische Orientierung der Masterstudiengänge soll ein Teil der Studierenden die Möglichkeit zur Promotion (in Erziehungswissenschaften bzw. Sozialpädagogik) erhalten. Dies ist nicht zuletzt im Blick auf die Rekrutierung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses von großer Bedeutung.
- (3) Ziel des Teilzeitstudiengangs ist es, berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium erfüllt, wer über den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ in Sozialer Arbeit/ Social Work oder über den akademischen Grad einer „Diplom-Sozialarbeiterin“/ eines „Diplom-Sozialarbeiters“/ einer „Diplom-Sozialpädagogin“/ eines „Diplom-Sozialpädagogen“ oder über einen mit den genannten Abschlüssen inhaltlich wie dem Umfang nach vergleichbaren Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule verfügt und den Abschluss mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als Aufnahmeverfahren ist ein schriftliches Bewerbungsverfahren vorgesehen. Näheres regelt die von dem für den Studiengang zuständigen Gemeinsamen Ausschuss beschlossene Zugangsordnung. Die Organisation und Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist Aufgabe des Prüfungsausschusses.
- (3) Soweit es sich um einen ausländischen Abschluss handelt, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Für den Zugang zum Teilzeitstudiengang ist ein entsprechender Nachweis (über die Berufstätigkeit oder Elternschaft) erforderlich (vgl. § 1 Abs. 3).

§ 3

Aufbau des Masterstudiums, Zentrale Merkmale

- (1) Das Masterstudium besteht aus Modulen in wissenschaftlichen Grundlagen (Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung, Soziale Arbeit, Psychologie, Soziologie), in interdisziplinären Schwerpunktbereichen (Bildung/ Weiterbildung - Planung und Evaluation Sozialer Dienste - Beratung/ Präventive Hilfen) und in Methoden der empirischen Sozialforschung.
- (2) Über die fachwissenschaftlichen Aspekte in den Kernfächern hinaus ist in den Masterstudiengängen eine interdisziplinär angelegte Schwerpunktbildung vorgesehen. In den drei interdisziplinären Schwerpunktbereichen sollen die Studierenden nicht nur fachbezogene, sondern auch berufsfeldbezogene Kompetenzen erwerben und dabei unterschiedliche fachwissenschaftliche Perspektiven kennen lernen (Perspektivenverschränkung), um professionelle Handlungsstrategien entwickeln zu können. Von den drei interdisziplinären Schwerpunktbereichen (Bildung/ Weiterbildung, Planung und Evaluation Sozialer Dienste und Beratung/ Präventive Hilfen) sind - nach Wahl der Studierenden - zwei Schwerpunktbereiche mit je zwei Modulen zu absolvieren. Zu Inhalt, Aufbau und Funktion der interdisziplinären Schwerpunktbereiche, siehe Einleitungstext im Modulhandbuch.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich absolviert, wenn in den zehn vorgeschriebenen Modulen und durch die Anfertigung einer Masterabschlussarbeit insgesamt 120 Kreditpunkte erworben worden sind.
- (4) Kreditpunkte werden aufgrund der in den Modulen erbrachten Studienleistungen vergeben. Welche Studienleistungen in welchem Modul zu erbringen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) Die Kreditpunkte verteilen sich wie folgt:

| Nr. | Modul-Name bzw. Masterprüfung | Kreditpunkte |
|------------|------------------------------------------------------------------|---------------------|
| G1 | Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung | 8 |
| G2 | Soziale Arbeit | 8 |
| G3 | Psychologie | 8 |
| G4 | Soziologie | 8 |
| W1 | Allgemeine Weiterbildung | 11 |
| W2 | Berufliche Weiterbildung | 9 |
| P1 | Planung und Evaluation Sozialer Dienste: Theoretische Grundlagen | 11 |
| P2 | Planung und Evaluation Sozialer Dienste: Strategien und Methoden | 9 |
| B1 | Beratung | 11 |
| B2 | Präventive Hilfen | 9 |
| F1 | Methoden der empirischen Sozialforschung - Grundlagen | 10 |
| F2 | Methoden der empirischen Sozialforschung - Forschungspraxis | 8 |
| | Masterprüfung (Masterabschlussarbeit) | 30 |

- (6) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester für Vollzeitstudierende und acht Semester für Teilzeitstudierende.
- (7) Mit Rücksicht auf Teilzeitstudierende werden die Module so gestaltet, dass die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen auch innerhalb von acht Semestern erbracht werden können.
- (8) Bei der terminlichen Gestaltung des Lehrplans wird nach Möglichkeit auf die besondere Interessenlage von berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Kindern Rücksicht genommen.

- (9) Die Angebote werden zeitlich und inhaltlich durch den Gemeinsamen Ausschuss Sozialpädagogik und Sozialarbeit koordiniert.

§ 4

Anrechnung von in Deutschland erbrachten Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem vergleichbaren Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Inland erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Hierüber entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen als vergleichbaren Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Inland erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständige Fachvertreterin/ den zuständigen Fachvertreter an.
- (4) Mit seinem Bescheid über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss auch bekannt, mit welcher Note die Leistung angerechnet wird und auf wie viele der nach dieser Prüfungsordnung zu erwerbenden Kreditpunkte die Leistung berücksichtigt wird. Im Inland erbrachte Leistungen sind regelmäßig mit der vergebenen Note zu übernehmen.

§ 5

Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines für den Studiengang vereinbarten Austauschprogramms mit einer Partnerhochschule erbracht werden, gelten außerdem die hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.
- (3) Bei der Entscheidung, mit welcher Note die Leistung angerechnet wird und auf wie viele der nach dieser Prüfungsordnung zu erwerbenden Kreditpunkte die Leistung angerechnet wird, stützt sich der Prüfungsausschuss auf die geltenden, mit der ausländischen Hochschule getroffenen Vereinbarungen, hilfsweise auf die Regelungen der Europäischen Union zum ECTS. Ist beides nicht anwendbar, entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Vergabe von Kreditpunkten

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Kreditpunkten voraus. Diese Kreditpunkte werden erworben durch die regelmäßige Teilnahme an allen dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen inklusive der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen können benotet werden. Welche Studienleistungen benotet und welche unbenotet zu erbringen sind, ist in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt (siehe Modulhandbuch).
- (3) Abhängig von den in einer Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können unterschiedlich viele Kreditpunkte erworben werden. Die Vergabe von Kreditpunkten (KP) ist einheitlich nach folgendem Schema vorzunehmen, welches den studentischen Arbeitsaufwand in Relation zu den Möglichkeiten der Leistungserbringung setzt:

2 KP = regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens)
ein Kurzreferat/ Impulsreferat (10-20 Minuten)
oder ein Thesenpapier
oder die Vor- und Nachbereitung in dokumentierter Form (Sitzungsprotokoll, Seminartagebuch, Rezension etc.)
oder eine Diskussionsleitung auf Basis eigener fachlicher Vorbereitung
oder die Teilnahme an einer seminarbegleitenden Arbeits-, Projekt- oder Übungsgruppe
oder eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Leistung.

3 KP = regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens)
ein Referat (30-45 Minuten)
oder eine Klausur (1-stündig)
oder ein Kolloquium
oder die Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung
oder die Präsentation einer Berufsfelderkundung
oder eine Projektarbeit (z.B. künstlerische Projekte, Fallstudien, Beobachtungen etc.)
oder die Teilnahme an einem Training
oder eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Leistung.

4 KP = regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens)
eine wissenschaftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)
oder ein Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung
oder eine Klausur (2 stündig)
oder eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Leistung.

30 KP = Anfertigung einer Masterabschlussarbeit.

- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung werden die dort angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung bekannt gegeben.
- (5) Benotete Leistungen im Rahmen eines Moduls müssen jeweils in dem Modulelement/ den Modulelementen mit der höchsten Kreditpunktezahl erbracht werden.

§ 7

Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen

Eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt zur Erbringung der unbenoteten Studienleistungen seitens der Studierenden ist nicht erforderlich. Benotete Studienleistungen sind von den Studierenden im Prüfungsamt anzumelden. Das Prüfungsamt erhält von den Lehrenden zeitnah eine Aufstellung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die erbrachten benoteten und unbenoteten Studienleistungen im jeweiligen Semester.

§ 8

Bildung der Modulnoten

- (1) Die Modulnoten in den wissenschaftlichen Grundlagen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden vorgesehenen benoteten Studienleistungen.
- (2) Die Noten in den beiden gewählten interdisziplinären Schwerpunktbereichen und in Methoden der empirischen Sozialforschung, die sich allesamt über zwei Module erstrecken, ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei vorgesehenen benoteten Studienleistungen.

§ 9

Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen

- (1) Wird eine benotete Studienleistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Leistung innerhalb des laufenden Semesters einmal zu wiederholen. Wird die Studienleistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modulelement zu wiederholen. Jedes Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Die genannten Wiederholungsregelungen gelten für nicht bestandene unbenotete Studienleistungen entsprechend. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine weitere Wiederholung gestatten.
- (2) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die Studienleistung nachzuholen oder – nach Maßgabe der/ des Lehrenden – im Falle von Klausuren und Tests in einer Alternativform zu erbringen. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wird die nachgeholte Studienleistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese zu wiederholen.
- (3) Versucht die/ der Studierende, das Ergebnis einer Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt diese im Falle einer unbenoteten Studienleistung als nicht bestanden bzw. im Falle einer benoteten Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesen Fällen ist die in Absatz 1, Satz 2 vorgesehene Wiederholungsmöglichkeit ausgeschlossen.
- (4) Betrifft der Täuschungsversuch die Wiederholung der Studienleistung, so kann das betreffende Modulelement frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden.

§ 10

Studienberatung und -information

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung in den Masterstudiengängen ist Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses Sozialpädagogik und Sozialarbeit (GASPA) in Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen. Sie erfolgt durch Lehrende, die das jeweilige Fach vertreten, sowie die für die Masterstudiengänge zuständige Wissenschaftliche Koordination. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere bei Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl der interdisziplinären Schwerpunktbereiche.
- (2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 - bei Studienbeginn
 - bei der Planung und Organisation des Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor Wahlentscheidungen zu Wahlpflichtmodulen und -modulelementen,
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung,
 - vor Abbruch des Studiums.
- (3) Wer nach dem ersten Studienjahr als Vollzeitstudierende/ Vollzeitstudierende weniger als 50 KP bzw. als Teilzeitstudierende/ Teilzeitstudierender weniger als 25 KP erreicht hat, nimmt verpflichtend an einer studienbegleitenden Fachberatung mit einer/ einem im Studiengang selbständig Lehrenden gemäß § 20 Abs. 1 teil. Die Koordination und die Überwachung der Einhaltung dieser Regelung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (4) Der GASPA gibt zu Beginn des Studiums eine allgemeine Einführung und Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf. Darüber hinaus gibt der GASPA zu Beginn eines jeden Semesters Informationen, um die Studierenden in ihrer individuellen Semesterplanung zu unterstützen.
- (5) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der Universität Siegen.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Anfertigung einer Masterabschlussarbeit durch die Kandidatin/ den Kandidaten und der Begutachtung und Bewertung durch eine betreuende Prüferin/ einen betreuenden Prüfer, eine Zweitprüferin/ einen Zweitprüfer und – in den in § 13 Abs. 3 genannten Fällen – eine Drittprüferin/ einen Drittprüfer.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat muss sich schriftlich beim Prüfungsamt zur Masterprüfung anmelden. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Nachweis über das Vorliegen der in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen,
 - Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen unternommen hat, solche Prüfungen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
 - Nachweis von mindestens 67 Kreditpunkten, die sie/ er bisher in den Masterstudiengängen Bildung und Soziale Arbeit erworben hat.
- (3) Aufgrund der Anmeldung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Diese ist abzulehnen, wenn
 - die nach Absatz 2 einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
 - die Kandidatin/ der Kandidat die Masterprüfung in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder Erziehungswissenschaft an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch für einen solchen Studiengang verloren oder
 - die Kandidatin/ der Kandidat sich in einem Masterprüfungsverfahren in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder Erziehungswissenschaft an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges Prüfungsverfahren bestehen.

§ 12

Masterabschlussarbeit

- (1) Mit der Masterabschlussarbeit soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie/ er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich der Forschung in Erziehungswissenschaft und Sozialer Arbeit selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Kandidatin/ der Kandidat hat das Recht, eine Prüferin/ einen Prüfer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der/ des Vorgeschlagenen die betreuende Prüferin/ den betreuenden Prüfer, die Zweitprüferin/ den Zweitprüfer und das Thema der Masterabschlussarbeit.
- (3) Zur betreuenden Prüferin/ Zum betreuenden Prüfer oder Zweitprüferin/ Zweitprüfer kann jede Person mit Prüfungsrecht bestimmt werden. Wenigstens einer der beiden soll jedoch Professorin/ Professor sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterabschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterabschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Der Umfang der Masterabschlussarbeit soll etwa 80 Seiten (zu je 3000 Zeichen) betragen.
- (6) Zulässig ist auch die Ausgabe gemeinsamer Arbeiten an in der Regel nicht mehr als zwei Kandidatinnen/ Kandidaten, wenn diese klar abgegrenzte und benannte Teile der Arbeit jeweils selbständig fertigen.
- (7) Bei Erkrankung der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterabschlussarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (8) Die Masterabschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem

Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/ der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterabschlussarbeit

- (1) Die Masterabschlussarbeit ist fristgemäß bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterabschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterabschlussarbeit wird von der betreuenden Prüferin/ dem betreuenden Prüfer und der Zweitprüferin/ dem Zweitprüfer nach Maßgabe des § 12 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Benotung an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.
- (3) Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine/ einen Drittprüferin/ einen Drittprüfer. In diesem Fall wird die Note der Masterabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen.
- (4) Die Note der Masterabschlussarbeit wird der Kandidatin/ dem Kandidaten von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens sechs Wochen nach dem Abgabe schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Die Masterabschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/ der Kandidat nach Ausgabe des Themas der Masterabschlussarbeit ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Masterabschlussarbeit zum fristgemäßen Abgabetermin nicht einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, hat er entweder die Möglichkeit, die Anmeldung zur Prüfung als „nicht erfolgt“ zu werten oder er kann eine Fristverlängerung gewähren. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Tritt die Kandidatin/ der Kandidat vor Ausgabe des Themas der Masterabschlussarbeit von der Prüfung zurück, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht erfolgt.
- (4) Versucht die Kandidatin/ der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den vorstehenden Absätzen sind der Kandidatin/ dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr/ ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 15

Notenskala

- (1) Für die benoteten Studienleistungen, die Modulnoten, die Note der Masterabschlussarbeit und die Gesamtnote gilt folgende Skala:

| | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut (1) | = eine hervorragende Leistung, |
| gut (2) | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht, |
| nicht ausreichend (5) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden, jedoch nicht auf einen besseren Wert als 1,0 oder einen schlechteren Wert als 5,0. Bei zu benotenden Leistungen können Kreditpunkte nur vergeben werden, wenn diese mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sind.

- (2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

| | |
|------------------|-------------------|
| bis 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | gut |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | nicht ausreichend |

- (3) Die deutsche Note wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Nach der ECTS-Bewertungsskala erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten:

| | |
|---------------------|----|
| die besten 10 %: | A; |
| die nächsten 25 %: | B; |
| die nächsten 30 %: | C; |
| die nächsten 25 %: | D; |
| die nächsten 10 % : | E. |

An die erfolglosen Studierenden werden die Noten FX oder F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

- (4) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Studienleistungen und der Prüfung genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
 (5) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen sowie im Diploma Supplement wird die Note auch nach den in Absatz 3 genannten ECTS-Graden angegeben.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Masterprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die/ der Studierende in den nach dieser Prüfungsordnung und den ergänzenden Regelungen im Modulhandbuch vorgeschriebenen zehn Modulen insgesamt 90 Kreditpunkte erworben und die Masterabschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 18

Wiederholung der Masterprüfung (Masterabschlussarbeit)

- (1) Die Masterabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Ist keine Wiederholung mehr zulässig, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Gesamtnote

Die in den verschiedenen Studienbereichen erzielten Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Masterabschlusses ein:

| Zusammensetzung Note | Anteil |
|--------------------------------------------|---------------|
| Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung | 7,5 % |
| Soziale Arbeit | 7,5 % |
| Psychologie | 7,5 % |
| Soziologie | 7,5% |
| Interdisziplinärer Schwerpunktbereich I | 15 % |
| Interdisziplinärer Schwerpunktbereich II | 15 % |
| Methoden der empirischen Sozialforschung | 15 % |
| Masterabschlussarbeit | 25 % |

§ 20

Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen

- (1) Das Recht, als Prüferin/ Prüfer, als Zweitprüferin/ Zweitprüfer bzw. als Drittprüferin/ Drittprüfer zu fungieren (Prüfungsrecht) haben die folgenden Personen, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung (Masterabschlussarbeit) bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben:
 1. Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, soweit ihnen die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben gemäß § 44 Abs. 2, S. 2 HG übertragen wurde;
 3. Honorarprofessorinnen und -professoren der Universität Siegen und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, so lange sie eine Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Lehrbeauftragte haben in begründeten Ausnahmefällen das Prüfungsrecht, soweit ihnen der Prüfungsausschuss dieses durch Beschluss verliehen hat. Die Verleihung des Prüfungsrechts erfolgt auf Zeit, höchstens für jeweils drei Jahre. Sie ist vor Ablauf der bestimmten Zeit zu widerrufen, wenn die Lehrtätigkeit der/ des Lehrbeauftragten endet.
- (3) Vom Prüfungsrecht zu unterscheiden ist das Recht, Studienleistungen zu bescheinigen. Über die in Absatz 1 Genannten hinaus, sind alle Personen, die Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Modulelementes anbieten, berechtigt, die darin anfallenden Studienleistungen gemäß dieser Prüfungsordnung zu bescheinigen.

§ 21

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht, davon
 - fünf aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - zwei aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem „Gemeinsamen Ausschuss Sozialpädagogik/Sozialarbeit“ (GASPA) bzw. von dem Nachfolgegremium mit einfacher Mehrheit gewählt, die studentischen Mitglieder für jeweils ein Jahr, die übrigen Mitglieder für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende bzw. Studierende des Studienganges sein. Jeder der beteiligten Fachbereiche 1 bis 5 soll nach Möglichkeit zumindest durch einen Lehrenden vertreten sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und aus der Gruppe der selbständig Lehrenden gemäß § 20 Abs.1 eine Stellvertretende Vorsitzende/ einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und -prozessrechts.

§ 22

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Sie/ Er gibt Anregungen zur Revision der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplanes.
- (2) Ist in Eilfällen eine rechtzeitige Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht möglich, nimmt die/ der Vorsitzende die ansonsten dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben alleine wahr. Sie/ Er berichtet dem Prüfungsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung hierüber.
- (3) Alle Aufgaben, die in dieser Prüfungsordnung der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen sind, übernimmt die/ der Stellvertretende Vorsitzende, wenn die/ der Vorsitzende an ihrer Erledigung verhindert ist (Handeln in Vertretung) oder die Stellvertretende Vorsitzende/ den Stellvertretenden Vorsitzenden mit ihrer Erledigung beauftragt hat (Handeln im Auftrag). Die/ Der Stellvertretende Vorsitzende macht durch einen Zusatz zur Unterschrift deutlich, ob das eine oder das andere der Fall ist.

§ 23

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder haben über die Beratungen Stillschweigen zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 24 Prüfungsamt

- (1) Unter der Aufsicht der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt legt für jede Studierende/ jeden Studierenden aufgrund seiner Anmeldung (§ 11 Abs. 2) eine Prüfungsakte an. In dieser wird aufgrund der einzureichenden Leistungsnachweise vermerkt, welche Leistungen die/ der Studierende mit welchen Ergebnissen erbracht hat.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.
- (4) Auf Verlangen erteilt das Prüfungsamt jeder/ jedem Studierenden ein Zwischenzeugnis, aus dem hervorgeht,
 - welche Studienleistungen sie/ er erbracht hat und ggf. mit welchen Noten,
 - welche Modulnoten sich hieraus ergeben,
 - wie oft sie/ er an den noch nicht bestandenen Prüfungen noch teilnehmen kann und
 - wie viele Kreditpunkte sie/ er bereits erworben hat.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist das Masterstudium gemäß § 17 erfolgreich absolviert, erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - die in den vier wissenschaftlichen Grundlagenmodulen, in den beiden interdisziplinären Schwerpunktbereichen und in Methoden der empirischen Sozialforschung erzielten Noten,
 - das Thema und die Note der Masterabschlussarbeit.
- (3) Hat die/ der Studierende über die vorgeschriebenen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbracht, werden auch deren Ergebnisse auf ihren/ seinen Antrag in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Masterstudium zum erfolgreichen Abschluss gebracht wurde (in der Regel das Datum des Gutachtens der Zweitprüferin/ des Zweitprüfers).
- (5) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde gleichen Datums über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“. Die Urkunde wird von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 2 versehen.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.
- (7) Die Absolventin/ Der Absolvent kann die Gutachten über die Masterabschlussarbeit als Abschrift einfordern.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin/ der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin/ der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie/ er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung - auch nach ihrem endgültigen Nichtbestehen - erhält die Absolventin/ der Absolvent jederzeit auf ihren/ seinen Antrag Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der korrigierten Masterarbeit und der dazu erstatteten Gutachten.
- (2) Vorher ist die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen nur in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin/ dem zuständigen Prüfer zulässig. Der Prüfungsausschuss kann zur Vermittlung angerufen werden.

§ 28

Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2007/ 2008 neu eingeschriebenen Studierenden. Studierende, die vorher schon im Studiengang ISPA D II eingeschrieben waren, können auf ihren Antrag hin umgeschrieben werden, wobei die im Studiengang ISPA erbrachten Leistungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 anzurechnen sind.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 02. Mai 2007.

Siegen, den 16. Juli 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)

Anhang 1

Studienverlaufsplan – Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit - Vollzeit

| Module | Inhalt der Module | KP | SWS | | | | SWS Ges. | hours work load (hwl) |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------|----------------------|------------------|------------------|----------|-----------------------|
| | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | | |
| G 1.1 G 1.2 G.1.3.1 (WPF) G.1.3.2 (WPF) | Erziehungswissenschaft und ihre Geschichte (2 KP) Pädagogische Sozialisations- und Biographieforschung (3 KP) Grundlagentexte der Pädagogik (3 KP) Aktuelle Pädagogische Diskurse (3 KP) | 8 | 2 - - - | - 2 (2) (2) | - - - - | - - - - | 6 | 240 |
| G 2.1 G 2.2 G 2.3 | Geschichte der Sozialen Arbeit (2 KP) Professionalisierung: Professionelle Milieus und Diskurse (3 KP) Soziale Arbeit und ihre Organisationen (3 KP) | 8 | 2 2 - | - - 2 | - - - | - - - | 6 | 240 |
| G 3.1 G 3.2 G 3.3 | Psychologie in Anwendungsfeldern (2 KP) Angewandte Psychologie auf grundlagentheoretischer Basis (3 KP) aktuelle Diskurse psychologischer Theorien und Forschung (3 KP) | 8 | 2 2 - | - - 2 | - - - | - - - | 6 | 240 |
| G 4.1 G 4.2 G 4.3 | Soziologische Theorien (2 KP) Aspekte der Makro- und Mikrosoziologie (3 KP) Ausgewählte spezielle Soziologien (3 KP) | 8 | - - - | - - - | 2 2 - | - - 2 | 6 | 240 |
| WPF¹ | W 1.1 W 1.2 W 1.3 | (11) | (2) - - | - (2) (2) | - - - | - - - | (6) | (330) |
| WPF¹ | W 2.1 W 2.2 W 2.3 | (9) | - - - | - - - | (2) (2) - | - - (2) | (6) | (270) |

¹ = jede(r) Studierende wählt 2 von 3 der angebotenen interdisziplinären Schwerpunktbereiche W,P und B.

² = sofern aus der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes hervorgeht, muss jede(r) Studierende entscheiden, in welchem Modulelement er/ sie die Leistung erbringt und welche der angebotenen Formen der Leistungserbringung er/ sie wählt, um die für das jeweilige Modulelement bzw. Modul vorgeschriebene Kreditpunktzahl zu erreichen. Die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte (z.B. 3 oder 4 KP) für die unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung erfolgt nach einem vorgegebenen Schema (vgl. MAPO § 6).

| Module | | Inhalt der Module | KP | SWS | | | | SWS Ges. | hours work load (hwl) |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------|---------|----------|---------|----------|-----------------------|
| | | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | | |
| WPF ¹ | P 1.1 | Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Planung und Evaluation Sozialer Dienste (3 od. 4 KP ²) | (11) | (2) | - | - | - | (6) | (330) |
| | P 1.2 | Organisationswissenschaftliche Grundlagen (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | | |
| | P 1.3 | Pädagogische und interaktionstheoretische Grundlagen (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | | |
| WPF ¹ | P 2.1 | Konzepte und Methoden der Planung und Evaluation Sozialer Dienste (3 KP) | (9) | - | - | (2) | - | (6) | (270) |
| | P 2.2 | Strategien und Programme der Planung und Evaluation in ausgewählten Handlungsfeldern I (3 KP) | | - | - | (2) | - | | |
| | P 2.3 | Strategien und Programme der Planung und Evaluation in ausgewählten Handlungsfeldern II (3 KP) | | - | - | - | (2) | | |
| WPF ¹ | B 1.1 | Theorien und Diskurskontexte zur Beratung (3 od. 4 KP ²) | (11) | (2) | - | - | - | (6) | (330) |
| | B 1.2 | Anwendungsbereiche, Institutionalisierung, Professionalisierung (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | | |
| | B 1.3 | Formen und Methoden der Beratung (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | | |
| WPF ¹ | B 2.1 | Theorien und Konzepte familialer und gemeindenaher Präventions- und Vernetzungsarbeit sowie ihrer Evaluation (3 KP) | (9) | - | - | (2) | - | (6) | (270) |
| | B 2.2 | Methoden und Praxisprojekte der Prävention (3 KP) | | - | - | - | (2) | | |
| | B 2.3 | Formen und Methoden der Beratung (Training) (3 KP) | | - | - | (2) | - | | |
| F 1.1 | Quantitative Methoden / wissenschaftstheoretische Grundlagen (3 od. 4 KP ²) | 10 | 2 | - | - | - | 6 | 300 | |
| F 1.2 | Deskriptive Statistik (3 od. 4 KP ²) | | - | 2 | - | - | | | |
| F 1.3 | Qualitative Methoden/ wissenschaftstheoretische Grundlagen (3 od. 4 KP ²) | | 2 | - | - | - | | | |
| F 2.1 | Einführung in die Forschungspraxis (2 KP) | 8 | 2 | - | - | - | 6 | 240 | |
| F 2.2 | Eigene Projekte (2 KP) | | - | 2 | - | - | | | |
| F 2.3 | Auswertung der Ergebnisse und Präsentation (4 KP) | | - | - | 2 | - | | | |
| Prüfung | Masterabschlussarbeit | 30 | | | | X | | 900 | |
| | Summen: | 120 | 20 | 20 | 14 | 6 + X | 60 | 3.600 | |

¹ = jede(r) Studierende wählt 2 von 3 der angebotenen interdisziplinären Schwerpunktbereiche W,P und B.

² = sofern aus der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes hervorgeht, muss jede(r) Studierende entscheiden, in welchem Modulelement er/ sie die Leistung erbringt und welche der angebotenen Formen der Leistungserbringung er/ sie wählt, um die für das jeweilige Modulelement bzw. Modul vorgeschriebene Kreditpunktzahl zu erreichen. Die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte (z.B. 3 oder 4 KP) für die unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung erfolgt nach einem vorgegebenen Schema (vgl. MAPO § 6).

Studienverlaufsplan – Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit - Teilzeit

| Module | Inhalt der Module | KP | SWS | | | | | | | | SWS Ges. | hwl |
|------------------------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|-------|
| | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. | 7. Sem. | 8. Sem. | | |
| G 1.1 | Erziehungswissenschaft und ihre Geschichte (2 KP) | 8 | 2 | - | - | - | - | - | - | - | 6 | 240 |
| G 1.2 | Pädagogische Sozialisations- und Biographieforschung (3 KP) | | - | 2 | - | - | - | - | - | - | | |
| G.1.3.1 (WPF) | Grundlagentexte der Pädagogik (3 KP) | | - | (2) | - | - | - | - | - | - | | |
| G.1.3.2 (WPF) | Aktuelle Pädagogische Diskurse (3 KP) | | - | (2) | - | - | - | - | - | - | | |
| G 2.1 | Geschichte der Sozialen Arbeit (2 KP) | 8 | - | - | 2 | - | - | - | - | - | 6 | 240 |
| G 2.2 | Professionalisierung: Professionelle Milieus und Diskurse (3 KP) | | - | - | 2 | - | - | - | - | - | | |
| G 2.3 | Soziale Arbeit und ihre Organisationen (3 KP) | | - | - | - | 2 | - | - | - | - | | |
| G 3.1 | Psychologie in Anwendungsfeldern (2 KP) | 8 | - | - | - | - | 2 | - | - | - | 6 | 240 |
| G 3.2 | Angewandte Psychologie auf grundlagentheoretischer Basis (3 KP) | | - | - | - | - | 2 | - | - | - | | |
| G 3.3 | aktuelle Diskurse psychologischer Theorien und Forschung (3 KP) | | - | - | - | - | - | 2 | - | - | | |
| G 4.1 | Soziologische Theorien (2 KP) | 8 | - | - | - | - | - | - | 2 | - | 6 | 240 |
| G 4.2 | Aspekte der Makro- und Mikrosoziologie (3 KP) | | - | - | - | - | - | - | 2 | - | | |
| G 4.3 | Ausgewählte spezielle Soziologien (3 KP) | | - | - | - | - | - | - | - | 2 | | |
| WPF¹ | W 1.1 | Geschichte und Theorien (3 od. 4 KP ²) | (11) | (2) | - | - | - | (2) | - | - | (6) | (330) |
| | W 1.2 | Strukturen, Politik, Institutionen, Arbeitsfelder (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | - | (2) | - | | |
| | W 1.3 | Konzepte, Didaktik, Methoden (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | - | (2) | - | | |
| WPF¹ | W 2.1 | Geschichte und Theorien (3 KP) | (9) | - | - | - | (2) | - | - | - | (6) | (270) |
| | W 2.2 | Strukturen, Politik, Institutionen, Arbeitsfelder (3 KP) | | - | - | - | (2) | - | - | - | (2) | |
| | W 2.3 | Konzepte, Didaktik, Methoden (3 KP) | | - | - | (2) | - | - | - | (2) | | |

¹ = jede(r) Studierende wählt 2 von 3 der angebotenen interdisziplinären Schwerpunktbereiche W,P und B. Der erste Bereich wird im 1. bis 4. Semester studiert, der zweite Bereich im 5. bis 8. Semester.

² = sofern aus der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes hervorgeht, muss jede(r) Studierende entscheiden, in welchem Modulelement er/ sie die Leistung erbringt und welche der angebotenen Formen der Leistungserbringung er/ sie wählt, um die für das jeweilige Modulelement bzw. Modul vorgeschriebene Kreditpunktzahl zu erreichen. Die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte (z.B. 3 oder 4 KP) für die unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung erfolgt nach einem vorgegebenen Schema (vgl. MAPO § 6).

| Module | | Inhalt der Module | KP | SWS | | | | | | | | SWS Ges. | hwl |
|------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|-------|
| | | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. | 7. Sem. | 8. Sem. | | |
| WPF ¹ | P 1.1 | Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Planung und Evaluation Sozialer Dienste (3 od. 4 KP ²) | (11) | (2) | - | - | - | (2) | - | - | - | (6) | (330) |
| | P 1.2 | Organisationswissenschaftliche Grundlagen (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | - | (2) | - | - | | |
| | P 1.3 | Pädagogische und interaktionstheoretische Grundlagen (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | - | (2) | - | - | | |
| WPF ¹ | P 2.1 | Konzepte und Methoden der Planung und Evaluation Sozialer Dienste (3 KP) | (9) | - | - | (2) | - | - | - | (2) | - | (6) | (270) |
| | P 2.2 | Strategien und Programme der Planung und Evaluation in ausgewählten Handlungsfeldern I (3 KP) | | - | - | (2) | - | - | - | (2) | - | | |
| | P 2.3 | Strategien und Programme der Planung und Evaluation in ausgewählten Handlungsfeldern II (3 KP) | | - | - | - | (2) | - | - | - | (2) | | |
| WPF ¹ | B 1.1 | Theorien und Diskurskontexte zur Beratung (3 od. 4 KP ²) | (11) | (2) | - | - | - | (2) | - | - | - | (6) | (330) |
| | B 1.2 | Anwendungsbereiche, Institutionalisierung, Professionalisierung (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | - | (2) | - | - | | |
| | B 1.3 | Formen und Methoden der Beratung (3 od. 4 KP ²) | | - | (2) | - | - | - | (2) | - | - | | |
| WPF ¹ | B 2.1 | Theorien und Konzepte familialer und gemeindenaher Präventions- und Vernetzungsarbeit sowie ihrer Evaluation (3 KP) | (9) | - | - | (2) | - | - | - | (2) | - | (6) | (270) |
| | B 2.2 | Methoden und Praxisprojekte der Prävention (3 KP) | | - | - | - | (2) | - | - | - | (2) | | |
| | B 2.3 | Formen und Methoden der Beratung (Training) (3 KP) | | - | - | (2) | - | - | - | (2) | - | | |

¹ = jede(r) Studierende wählt 2 von 3 der angebotenen interdisziplinären Schwerpunktbereiche W,P und B. Der erste Bereich wird im 1. bis 4. Semester studiert, der zweite Bereich im 5. bis 8. Semester.

² = sofern aus der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes hervorgeht, muss jede(r) Studierende entscheiden, in welchem Modulelement er/ sie die Leistung erbringt und welche der angebotenen Formen der Leistungserbringung er/ sie wählt, um die für das jeweilige Modulelement bzw. Modul vorgeschriebene Kreditpunktezahl zu erreichen. Die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte (z.B. 3 oder 4 KP) für die unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung erfolgt nach einem vorgegebenen Schema (vgl. MAPO § 6).

| Module | Inhalt der Module | KP | SWS | | | | | | | | SWS Ges. | hwl | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------------|----------|-------|-----|
| | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. | 7. Sem. | 8. Sem. | | | |
| F 1.1 | Quantitative Methoden / wissenschaftstheoretische Grundlagen (3 od. 4 KP ²) | 10 | 2 | - | - | - | - | - | - | - | - | 6 | 300 |
| F 1.2 | Deskriptive Statistik (3 od. 4 KP ²) | | - | 2 | - | - | - | - | - | - | - | | |
| F 1.3 | Qualitative Methoden/ wissenschaftstheoretische Grundlagen (3 od. 4 KP ²) | | 2 | - | - | - | - | - | - | - | - | | |
| F 2.1 | Einführung in die Forschungspraxis (2 KP) | 8 | - | - | - | - | 2 | - | - | - | - | 6 | 240 |
| F 2.2 | Eigene Projekte (2 KP) | | - | - | - | - | - | 2 | - | - | - | | |
| F 2.3 | Auswertung der Ergebnisse und Präsentation (4 KP) | | - | - | - | - | - | - | 2 | - | - | | |
| Prüfung | Masterabschlussarbeit | 30 | | | | | | | | | X | | 900 |
| | Summen: | 120 | 8 | 10 | 8 (6) | 6 (4) | 8 | 8 | 10 (8) | 6 (4)+ X | 60 | 3.600 | |

¹ = jede(r) Studierende wählt 2 von 3 der angebotenen interdisziplinären Schwerpunktbereiche W,P und B. Der erste Bereich wird im 1. bis 4. Semester studiert, der zweite Bereich im 5. bis 8. Semester.

² = sofern aus der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes hervorgeht, muss jede(r) Studierende entscheiden, in welchem Modulelement er/ sie die Leistung erbringt und welche der angebotenen Formen der Leistungserbringung er/ sie wählt, um die für das jeweilige Modulelement bzw. Modul vorgeschriebene Kreditpunktezahl zu erreichen. Die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte (z.B. 3 oder 4 KP) für die unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung erfolgt nach einem vorgegebenen Schema (vgl. MAPO § 6).

Anhang 2

Zugang zum Universitätsstudium in den Masterstudiengängen Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit)



Zugangsvoraussetzungen

- Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium erfüllt, wer über den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ in Sozialer Arbeit/ Social Work oder über den akademischen Grad einer „Diplom-Sozialarbeiterin“/ eines „Diplom-Sozialarbeiters“/ einer „Diplom-Sozialpädagogin“/ eines „Diplom-Sozialpädagogen“ oder über einen mit den genannten Abschlüssen inhaltlich wie dem Umfang nach vergleichbaren Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule verfügt und den Abschluss mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Das Masterstudium ist zulassungsbeschränkt. Als Auswahlverfahren ist ein Bewerbungsverfahren auf schriftlicher Grundlage vorgesehen.
- Ein wichtiges Auswahlkriterium neben der Note ist die Passung des Profils der Bewerberin/ des Bewerbers mit dem Profil des Studiengangs. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:
 1. Die bisherigen inhaltlichen Schwerpunkte der Bewerberin/ des Bewerbers und
 2. Die Forschungsorientierung der Bewerberin/ des Bewerbers im Rahmen des vorausgehenden Studiums.

Die Studienaufnahme ist nur zum Wintersemester möglich.

Bewerbungen sind bis zum **15.07. eines jeden Jahres** zu richten an:

Universität Siegen
Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge
„Bildung und Soziale Arbeit“
Adolf-Reichwein-Str. 2
57068 Siegen

Beizulegen sind:

Lebenslauf (tabellarisch), Kopien des Bachelor- bzw. Diplomzeugnisses und der Bachelor-/Diplomurkunde sowie des Zeugnisses des (Fach-)Hochschulreife. Für BewerberInnen, die nicht an der Universität Siegen studiert haben: Bitte reichen Sie beglaubigte Kopien von Zeugnis/ Urkunde und außerdem eine Auflistung der im ersten Studium besuchten Lehrveranstaltungen und erbrachten Leistungsnachweise ein